

B Organisation des Gesundheitswesens

**Organisationsplan
des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt**

Stand: 1. Januar 2024

Staatsministerin

Büro der Staatsministerin

Referat Presse

Referat Öffentlichkeitsarbeit/Social Media

Opferbeauftragte sowie Kinder- und Jugendbeauftragte und Landestierschutzbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung

Amtschef

Staatssekretärin

Zentralstelle

Innenrevision

Projektgruppe audit berufundfamilie

Abteilung 1 Zentrale Aufgaben

Referat 11 Grundfragen der Förderung

Referat 12 Haushalt

Referat 13 Personal, Aus- und Fortbildung

Referat 14a Informations- und Kommunikationstechnik, OZG
PG OZG

Referat 14b Organisation, Innerer Dienst

Referat 15 Rechtsangelegenheiten und Vergabestelle

Abteilung 2 Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Referat 21 Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, Apothekenwesen¹⁾

Referat 22 Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit

Referat 23 Öffentlicher Gesundheitsdienst, Infektionsschutz, umweltbezogener
Gesundheitsschutz

Referat 24a Veterinärwesen und Tierschutz

Referat 24b Task-Force Tierseuchen

1) Weiterhin zuständig für pharmazeutische Angelegenheiten und das Medizinproduktewesen.

Seite 2

Referat 25 Verbraucherschutz

Abteilung 3 Sozialversicherungswesen

Referat 31 Heilberuferecht und Kammeraufsicht

Referat 32 Renten- und Unfallversicherung

Referat 33 Pflegeversicherung und -versorgung

Referat 34 Statistik, Berichte, Studien

Landesprüfungsamt für Sozialversicherung

Abteilung 4 Jugend, Familie und Teilhabe

Stabsstelle Seniorenpolitik

Referat 41 Grundsatzangelegenheiten der Abteilung

Referat 42 Kinder und Jugendliche

PG 18. DJHT 2025

Referat 43 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Referat 44 Sozialhilfe, Grundsicherung

Referat 45 Familie

Referat 46 Soziales Entschädigungsrecht, SED-Unrecht, Erinnerungskultur

Landesjugendamt

Abteilung 5 Gesundheit

Referat 51 Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, gesundheitliche Prävention, E-Health, Krebsregister

Referat 52 Sächsische Krankenhäuser, Maßregelvollzug

Referat 53 Psychiatrische Versorgung, Suchtfragen

Referat 54 Krankenhauswesen

Referat 55 Krankenversicherung, ambulante Versorgung

Abteilung 6 Gesellschaftlicher Zusammenhalt

Referat 61 Grundsatzangelegenheiten der Abteilung, Bürgerschaftliches Engagement und soziale Orte

Referat 62 Integration

Referat 63 Demokratieförderung

Referat 64 Demokratiezentrum

Postanschrift

Postfach 10 09 41
01076 Dresden

Hausanschrift

Albertstraße 10
01097 Dresden

Telefax

(03 51) 56 45 50 90

*Abteilung Veterinärwesen und
Verbraucherschutz*

(03 51) 56 45 52 09

Telefon

(03 51) 56 40

Büro der Ministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

(03 51) 56 45 50 04

Referat Presse:

(03 51) 56 45 50 55

Leiter der Abteilung 2:

(03 51) 56 45 52 00

*Referat Grundsatzangelegenheiten der Abteilung,
Apothekenwesen:*

Arbeitsgebiet Arzneimittel und Medizinprodukte:

(03 51) 56 45 62 18, 56 45 62 17

B

C Apothekerberuf, Apothekenpersonal

**Gesetz
über die Weiterbildung in den
Gesundheitsfachberufen im Freistaat Sachsen
(Weiterbildungsgesetz
Gesundheitsfachberufe – SächsGfbWBG)**

Vom 4. November 2002
(SächsGVBl. 12/2002 S. 266),
zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2023
(SächsGVBl. S. 559)

§ 1

Regelungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen.
- (2) Der Regelungsbereich dieses Gesetzes umfasst Weiterbildung nur insoweit, wie diese nicht durch die Bestimmungen des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), und des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 396), in den jeweils geltenden Fassungen, erfasst ist. Das Gesetz über die Weiterbildung im Freistaat Sachsen (Weiterbildungsgesetz – WBG) vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), in der jeweils geltenden Fassung, findet auf die Weiterbildung nach diesem Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes hat das Ziel, an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung nach Abschluss der Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf die allgemeine berufliche Qualifikation zu erhöhen und zur Übernahme spezieller beruflicher Aufgaben und Funktionen zu befähigen.
- (2) Gesundheitsfachberufe im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Altenpflegerin und Altenpfleger,
 2. Diätassistentin und Diätassistent,
 3. Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
 4. Hebamme und Entbindungspfleger,

Seite 2

5. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger,
6. Gesundheits- und Krankenpflegerin sowie Gesundheits- und Krankenpfleger,
7. Logopädin und Logopäde,
8. Masseurin und medizinische Bademeisterin sowie Masseur und medizinischer Bademeister,
9. Orthoptistin und Orthoptist,
10. pharmazeutisch-technische Assistentin und pharmazeutisch-technischer Assistent,
11. Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
12. Podologin und Podologe,
13. Rettungsassistentin und Rettungsassistent,
14. Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter,
15. technische Assistentin in der Medizin und technischer Assistent in der Medizin sowie
16. Pflegefachfrau und Pflegefachmann,
17. Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent,
18. Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent sowie
19. Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe.

§ 3

Anerkennung der Weiterbildungseinrichtung

(1) Eine Einrichtung ist auf Antrag des Trägers vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz für die Weiterbildung als geeignet anzuerkennen, wenn sie

1. von einer geeigneten Person geführt wird,
2. über fachlich geeignetes Unterrichtspersonal verfügt,
3. die Durchführung der praktischen Weiterbildung mit geeigneten Einrichtungen, die eine fachliche Anleitung gewährleisten, vertraglich gesichert hat,
4. über Unterrichtsräume und eine ausreichende Ausstattung an Lehr- und Lernmitteln verfügt und
5. die Weiterbildung entsprechend den nach § 8 Nr. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnungen durchführt.

(2) Änderungen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen sind unverzüglich dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz anzuzeigen.

§ 3a

Einheitliche Stelle und Verwaltungsverfahren

(1) Verwaltungsverfahren nach § 3 Abs. 1 können über eine einheitliche Stelle im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503, 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom

23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, abgewickelt werden. § 42a VwVfG findet Anwendung.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 richten sich die Verwaltungszusammenarbeit nach den Artikeln 28 bis 36, die Anerkennung der Zeugnisse, Bescheinigungen und sonstigen Dokumente nach Artikel 5 sowie die Bewerberauswahl nach Artikel 12 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

§ 4

Aufsicht

(1) Die anerkannten Weiterbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (Aufsichtsbehörde). Sie erstreckt sich auf die Beachtung von Gesetz und sonstigem Recht, das für die Weiterbildungseinrichtungen maßgebend ist. Wird durch das Handeln oder Unterlassen einer Weiterbildungseinrichtung das Recht verletzt, wirkt die Aufsichtsbehörde zunächst beratend darauf hin, dass die Weiterbildungseinrichtung die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Weiterbildungseinrichtung dem innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde den Träger der Weiterbildungseinrichtung verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben. Die Verpflichtung kann mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden.

(2) Die Aufsichtsbehörde ist befugt, zum Zwecke der Überwachung die Weiterbildungseinrichtungen und Unterrichtsveranstaltungen sowie die für die praktische Weiterbildung in Anspruch genommenen Einrichtungen während der üblichen Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die geschäftlichen Unterlagen vorlegen zu lassen und in diese Einsicht zu nehmen. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 30 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Die staatliche Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben. Sie kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht mehr vorliegen.

§ 5

Voraussetzungen der Weiterbildung

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme einer Weiterbildung sind

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung in einem Gesundheitsfachberuf und
2. die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 2.

(2) Eine andere Aus- oder Weiterbildung, eine Hochschulausbildung oder Teile davon, Berufserfahrung sowie durch lebenslanges Lernen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf die Weiterbildung angerechnet werden, sofern der Erfolg der Weiterbildung hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag die Weiterbildungseinrichtung.

§ 6

Führen einer Weiterbildungsbezeichnung

(1) Zum Führen einer Weiterbildungsbezeichnung ist berechtigt, wer an einer staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung den vorgeschriebenen Weiterbildungslehrgang in seinem Fachbereich erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird von der staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung in einer Urkunde bescheinigt.

(3) Die Berechtigung nach Absatz 1 erlischt, wenn die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 zurückgenommen oder widerrufen oder die Weiterbildungsprüfung von der Weiterbildungseinrichtung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird. Wird die Weiterbildungsprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt, ist die Urkunde von der Weiterbildungseinrichtung einzuziehen.

§ 7

Gleichgestellte Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes sind gleichgestellt:

1. Weiterbildungsbezeichnungen, die in einem anderen Land nach dessen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften von der dort zuständigen Behörde oder Stelle erteilt wurden,
2. Weiterbildungsbezeichnungen, die nach den Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft erteilt wurden, wenn die Weiterbildungen vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen nach § 8 Nr. 4 begonnen wurden,
3. Weiterbildungsbezeichnungen, die vor dem 3. Oktober 1990 an einer Bezirksakademie, einer Betriebsakademie des Gesundheits- und Sozialwesens oder einer vergleichbaren Weiterbildungsstätte nach den Weiterbildungsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik erworben worden sind, oder
4. Weiterbildungsbezeichnungen, die nach vom Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz bestätigten Weiterbildungskonzeptionen erteilt werden, wenn die Weiterbildungen vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnungen nach § 8 Nr. 1 bis 3 begonnen wurden.

(2) Weiterbildungsbezeichnungen, die vor In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 8 Nr. 4 erworben worden sind und nicht unter die Regelungen des Absatzes 1 fallen, sind auf Antrag den Weiterbildungsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes gleichzustellen, wenn das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz die Gleichwertigkeit der Weiterbildung feststellt.

(3) Berufsangehörige nach § 2 Absatz 2, deren Weiterbildungsbezeichnung nach den Absätzen 1 und 2 gleichgestellt ist, führen als Weiterbildungsbezeichnung die Bezeichnung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes der betreffenden Weiterbildung entspricht. Gibt es keine entsprechende Weiterbildungsbezeichnung, darf die bisherige weitergeführt werden.

§ 7a

Gleichstellung ausländischer Weiterbildungsbezeichnungen

(1) Weiterbildungsbezeichnungen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen

**D Berufsvertretung, Berufsgewerkschaften,
Wohlfahrtseinrichtungen**

D

Beitragsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer (BeitrO)

Vom 12. Juni 1995

(Informationsblatt 6/1995 der Sächsischen Landesapothekerkammer vom 30. Juni 1995),
genehmigt vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und
Familie mit Bescheid vom 7. Juni 1995,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2023
(Pharm. Ztg. Nr. 51-52, S. 71)

Präambel

Soweit in dieser Beitragsordnung zur Bezeichnung der betreffenden Person generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung für alle Geschlechter.

§ 1

Beitragspflicht

(1) Die Sächsische Landesapothekerkammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Unterhaltung ihrer Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz Beiträge. Beitragspflichtig sind unbeschadet des § 6 alle Mitglieder.

(2) Nach Maßgabe ihrer Beitragsordnung unterscheidet die Sächsische Landesapothekerkammer zwischen dem Inhaberbeitrag und dem Beitrag für angestellt tätige Apotheker.

§ 2

Inhaberbeitrag

(1) Als Inhaber im Sinne der Beitragsordnung gelten

1. Eigentümer von Apotheken, einschließlich Zweigapotheken, die ihre Apotheke selbst leiten,
2. Apotheker aus anderen Bundesländern, die im Geltungsbereich des Sächsischen Heilberufekammergesetzes eine Zweig- oder Filialapotheke betreiben,
3. Pächter von Apotheken und
4. Verwalter von Apotheken nach § 13 Apothekengesetz, mit Ausnahme der Verwalter von Zweigapotheken.

(2) (aufgehoben)

(3) Die Höhe des Inhaberbeitrages beträgt 0,089 % des im vorausgegangenen Kalenderjahr erzielten Nettoumsatzes der Apotheke. Zur Ermittlung des Beitrages ist die Summe

Seite 2

der Umsätze der im Bereich der Sächsischen Landesapothekerkammer betriebenen Haupt-, Zweig- und Filialapotheken zugrunde zu legen.

(4) Der Umsatz ist der Sächsischen Landesapothekerkammer durch schriftliche Erklärung jeweils bis zum 15. März des laufenden Kalenderjahres zu melden. Der Erklärung ist entweder die Durchschrift der Jahresumsatzsteuererklärung oder die schriftliche Bestätigung eines Steuerberaters beizufügen. Im Interesse einer vertraulichen Kenntnisnahme soll der Beitragspflichtige seine Erklärung mit dem Formblatt »Umsatzerklärung« im besonders gekennzeichneten Umschlag an die Geschäftsstelle der Sächsischen Landesapothekerkammer senden oder dort abgeben.

(5) Unterlässt der Inhaber die fristgerechte Umsatzmeldung und/oder Bestätigung nach Abs. 4, wird er aufgefordert, binnen zwei Wochen die Umsatzerklärung formgerecht abzugeben. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, wird der Umsatz der Apotheke von der Sächsischen Landesapothekerkammer für die Beitragsbemessung geschätzt. Die Sächsische Landesapothekerkammer ist berechtigt, bei den zuständigen Finanzbehörden Auskünfte über die der Beitragsermittlung zu Grunde liegenden Jahresumsätze gemäß § 31 Abgabenordnung (AO) einzuholen.

(6) Für die Beitragserhebung im ersten Quartal wird der Umsatz des vorvergangenen Jahres zugrunde gelegt. Ergibt die Berechnung der Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr auf der Grundlage der Jahresumsatzmeldung des Vorjahres eine Differenz, so findet diese im zweiten Quartal Berücksichtigung.

(7) Inhaber neueröffneter Apotheken zahlen den Beitrag vom Monat der Eröffnung an. Der Beitrag wird nach dem bis zum Jahresende erwarteten Umsatz bemessen. Dieser ergibt sich im Wege der Hochrechnung aus dem vom Neugründer selbst geschätzten monatlichen Umsatz. Nach Vorlage der ersten Umsatzerklärung im Folgejahr werden die bisher gezahlten Beiträge mit den gemäß § 2 Abs. 3 zu zahlenden Beiträgen verrechnet. Auf der Grundlage dieser Umsatzerklärung wird der Beitrag für das dem Gründungsjahr folgende erste volle Kalenderjahr neu bemessen, es sei denn, dass der Neugründer für dieses erste volle Kalenderjahr einen vom Gründungsjahr stark abweichenden Nettoumsatz prognostiziert und der Sächsischen Landesapothekerkammer dementsprechend eine andere Jahresumsatzschätzung mitteilt. Nach Vorlage der Umsatzerklärung für das erste volle Kalenderjahr werden noch einmal die gezahlten mit den fälligen Beiträgen verrechnet. In den darauffolgenden Jahren werden die Beiträge gemäß § 2 Abs. 2 bis 6 bemessen. Für den Monat, in dem eine Apotheke geschlossen wird, ist vom Inhaber kein Beitrag mehr zu entrichten.

§ 3

Beitrag für angestellt tätige Apotheker

(1) Angestellt tätige Apotheker sind Kammerangehörige, die als nicht selbständige Apotheker in öffentlichen Apotheken tätig sind, und solche, die außerhalb öffentlicher Apotheken einer pharmazeutischen Berufstätigkeit nachgehen. Der Beitrag beträgt 150,00 Euro jährlich. Sind die angestellt tätigen Apotheker mit 50 vom Hundert der tariflichen Arbeitszeit oder weniger beschäftigt, wird der Beitrag auf 75,00 Euro jährlich herabgesetzt.

(2) Für angestellt tätige Apotheker gemäß Abs. 1 beginnt die Beitragspflicht in dem Monat, in dem sie ihre pharmazeutische Berufstätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Sächsischen Landesapothekerkammer aufnehmen. Vom Monat der Berufsaufnahme an wird für

jeden verbleibenden Monat $\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages erhoben. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.

(3) Kammermitglieder, die hauptberuflich bei der Sächsischen Landesapothekerkammer beschäftigt oder als Bedienstete der Aufsichtsbehörde unmittelbar mit Angelegenheiten der Aufsicht über die Sächsischen Landesapothekerkammer befasst sind, zahlen die Hälfte des für angestellt tätige Apotheker zu erhebenden Beitrages.

§ 4

Beitrag für selbstständig pharmazeutisch tätige Apotheker ohne eigenen Apothekenbetrieb

Für selbstständig pharmazeutisch tätige Apotheker, die nicht bereits unter § 2 fallen, findet § 3 entsprechend Anwendung.

§ 5

Fälligkeit, Zahlung

(1) Der Inhaberbeitrag gemäß § 2 ist in Vierteljahresraten jeweils bis zum 15. des zweiten Monats im laufenden Kalendervierteljahr zu zahlen. Der Beitrag für angestellt tätige Apotheker gemäß § 3 wird halbjährlich zum 31. 3. und 30. 9. des laufenden Kalenderjahres erhoben.

(2) Die Inhaber gemäß § 2 Abs. 1 werden zu Beginn des zweiten Kalendervierteljahres und die angestellt tätigen Apotheker gemäß § 3 Abs. 1 und 2 zu Beginn des ersten Kalenderhalbjahres per Leistungsbescheid zur Beitragszahlung auf das im Bescheid genannte Konto der Sächsischen Landesapothekerkammer aufgefordert. Die Beitragspflichtigen haben bei der Überweisung oder Einzahlung ihrer Beiträge ihren Vor- und Zunamen, ihre Mitgliedsnummer sowie den von der Beitragszahlung betroffenen Zeitraum anzugeben. Von den Inhabern im Sinne des § 2 Abs. 1 ist darüber hinaus der Name der Apotheke zu nennen.

(3) Den Beitragspflichtigen, die eine Bankeinzugsermächtigung erteilen, wird ein Verwaltungskostenabschlag in Höhe von 5% für künftige Beitragszahlungen gewährt. Dies gilt nicht, soweit eine Beitragsabbuchung wiederholt fehlgeschlagen ist.

(4) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit schuldhaft fehlgeschlagenen Lastschrift-einzügen entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 6

Beiträge in besonders gelagerten Fällen

(1) Mitglieder im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Sächsisches Heilberufekammergesetz zahlen einen Mindestbeitrag in Höhe von 36,00 Euro jährlich. Dieser wird in einer Rate im ersten Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben.

(2) Kammermitglieder, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit haben, sind von der Beitragszahlung befreit.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Beitrag auf Antrag ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

(4) Die Entscheidungen gemäß Abs. 3 trifft der Vorstand.

(5) Wünschen Kammermitglieder, die keine Einkünfte aus pharmazeutischer Tätigkeit haben, den gesonderten Bezug der Pharmazeutischen Zeitung, so werden sie gegen Zahlung des jeweils gültigen Abonnementpreises in den begünstigten Sammelbezug über die Sächsische Landesapothekerkammer integriert.

§ 7

Folgen bei unterlassener Zahlung

Ist der Beitrag nach Ablauf von zwei Wochen seit Fälligkeit nicht gezahlt, so erfolgt eine Zahlungserinnerung an den säumigen Beitragspflichtigen. Ist der Beitrag auch nach Ablauf von weiteren zwei Wochen seit Postausgang der Zahlungserinnerung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird der Beitrag gemahnt. Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Nach erfolglosem Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Mahnung wird dem säumigen Beitragsschuldner die Vollstreckung des Beitrages angedroht. Ist der Beitrag nach Ablauf von zwei weiteren Wochen seit Postausgang der Vollstreckungsandrohung nicht bei der Sächsischen Landesapothekerkammer eingegangen, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen¹⁾ beigetrieben. Mit der Genehmigung eines Stundungsantrages gilt das Mahnverfahren als ausgesetzt.

§ 8

Rechtsbehelf

Gegen Entscheidungen der Sächsischen Landesapothekerkammer in Beitragsangelegenheiten kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem die Entscheidung dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Landesapothekerkammer, Pillnitzer Landstraße 10, 01326 Dresden, zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Sächsischen Landesapothekerkammer in der Fassung vom 14. Februar 1994, veröffentlicht in der Pharmazeutischen Zeitung 136 (1991) Nr. 32 S. 2186 vom 8. August 1991, außer Kraft.

1) Abgedruckt unter L 40. Vollstreckungsbehörde ist das zuständige Finanzamt (s. auch § 14 Abs. 4 SächsHKaG, abgedruckt unter D 1).

K Sonstiges Gesundheitsrecht

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision

(Stand: 1. Januar 2024)

Impfempfehlung E 1

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Durchführung von Schutzimpfungen im Freistaat Sachsen

Im Freistaat Sachsen zugelassene **Gelbfieberimpfstellen**
Tollwutberatungsstellen im Freistaat Sachsen
Mitglieder der **Sächsischen Impfkommision** und Impfberatungsstellen

Impfempfehlung E 2

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision Allgemeine Kontraindikationen bei Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 4

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Tetanusprophylaxe

Impfempfehlung E 5

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zu Impfabständen

Impfempfehlung E 6

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zu Impfungen im Zusammenhang mit Operationen

Impfempfehlung E 7

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zu hygienischen Grundbedingungen bei der Durchführung von Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 8

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Aufklärungspflicht bei Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 9

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision zur Organisation der Dokumentation von Schutzimpfungen

Impfempfehlung E 10

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision beim Auftreten von atypischen Impfverläufen im Freistaat Sachsen

Impfempfehlung E 12

Empfehlungen der Sächsischen Impfkommision Schutzimpfungen bei chronisch Kranken und Immunsupprimierten

Die Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO) können über die Homepage der Sächsischen Landesärztekammer (<http://www.slaek.de>) abgerufen werden.

L Sonstiges Recht

**Sächsisches Gesetz
über den Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz
(SächsBRKG)**

Vom 24. Juni 2004
(SächsGVBl. S. 245, 647),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Januar 2024
(SächsGVBl. S. 2)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

**Abschnitt 1
Aufgaben und Träger**

- § 1 Ziel und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgabenträger und Aufgaben
- § 4 Behördenaufbau
- § 5 Aufsicht
- § 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden
- § 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände
- § 8 Sachliche Zuständigkeit der obersten und der oberen Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden

**Abschnitt 2
Zusammenarbeit**

- § 9 Gemeinsamer Landesbeirat
- § 10 Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule
- § 11 Integrierte Regionalleitstellen
- § 12 Schnell-Einsatz-Gruppen
- § 12a Organisierte Erste Hilfe

- § 13 Übungen
- § 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

Abschnitt 3 Brandschutz

- § 15 Arten der Feuerwehren
- § 16 Pflichten der Feuerwehren
- § 17 Leitung der öffentlichen Feuerwehren
- § 18 Freiwillige Feuerwehren
- § 18a Kinder- und Jugendfeuerwehren
- § 19 Berufsfeuerwehren
- § 20 Pflichtfeuerwehren
- § 21 Betriebliche Feuerwehren
- § 22 Brandverhütungsschauen und Erstellung von Stellungnahmen zu Belangen des Brandschutzes
- § 22a Brandverhütungsschauen in Wäldern
- § 23 Brandsicherheitswachen
- § 24 Landesbranddirektor und -direktorin, Bezirks- sowie Kreisbrandmeister und -meisterin

Abschnitt 4 Rettungsdienst

- § 25 Rettungszweckverbände, Bereichsbeirat für den Rettungsdienst
- § 26 Rettungsdienstplanung
- § 27 Rettungsmittel
- § 28 Notärztliche Versorgung
- § 28a Qualitätssicherung
- § 29 Personal, Fahrzeuge, Ausstattung und Ausrüstung
- § 30 Luftrettungsdienst
- § 31 Mitwirkung im Rettungsdienst
- § 32 Benutzungsentgelte
- § 33 Schiedsstelle für den Rettungsdienst
- § 34 Einrichtungen des Trägers des bodengebundenen Rettungsdienstes
- § 35 Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten

Abschnitt 5 Katastrophenschutz

- § 36 Vorbereitende Aufgaben
- § 37 Aufgaben bei Katastrophen
- § 37a Personenauskunftsstelle
- § 38 Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes
- § 39 Mitwirkung von anderen Behörden und sonstigen Dritten
- § 40 Mitwirkung von Leistungserbringern und privaten Hilfsorganisationen
- § 41 Helfer und Helferinnen im Katastrophenschutz
- § 42 Übermittlung von Daten
- § 43 Externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen
- § 44 Öffentliche Auslegung der externen Notfallpläne
- § 45 Überprüfung der externen Notfallpläne
- § 45a Schutz Kritischer Infrastrukturen
- § 46 Katastrophenvoralarm
- § 47 Katastrophenalarm
- § 48 Datenverarbeitung zum Zwecke der Gewährung von Zuwendungen

Abschnitt 6 Führungsorganisation

- § 49 Einsatzleitung
- § 49a Großschadensereignis
- § 50 Technische Einsatzleitung
- § 51 Besondere Führungseinrichtung in der Behörde

Abschnitt 7 Aufklärung, Mitwirkungspflichten und Entschädigung

- § 52 Aufklärung und Selbsthilfe der Bevölkerung
- § 53 Gefahrenmeldepflicht
- § 54 Hilfeleistungspflicht
- § 55 Pflichten von Eigentümern und Besitzern
- § 56 Gesundheitswesen
- § 57 Pflichten bei besonderem Gefahrenpotenzial
- § 58 Platzverweis und Räumung
- § 59 Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen
- § 60 Entschädigung

Abschnitt 8 Ehrenamtlich Tätige im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz

- § 61 Freistellung
- § 62 Lohnfortzahlung, Verdienstausfall
- § 63 Auslagenersatz, Aufwandsentschädigung und Ersatz von Sachschäden

Abschnitt 9 Kostentragung

- § 64 Kostentragung
- § 65 Kostentragung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte bei Katastrophenalarm, Katastrophenvoralarm und Großschadensereignissen
- § 66 Kostentragung durch den Freistaat Sachsen
- § 67 Kostentragung durch Leistungserbringer und private Hilfsorganisationen
- § 68 Kostentragung durch Betreiber von Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial
- § 69 Einsatz der Feuerwehr, Kostenersatz von Dritten
- § 69a Zuweisungen im Brandschutz
- § 70 Kostenersatz und Zuwendungen im Katastrophenschutz
- § 71 Aufwandsersatz durch Dritte bei Großschadensereignissen und für Katastropheneinsätze

Abschnitt 10 Ergänzende Bestimmungen

- § 72 Datenschutz
- § 73 Ordnungswidrigkeiten
- § 74 Einschränkungen von Grundrechten

Abschnitt 1 Aufgaben und Träger

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen, Großschadensereignissen und Katastrophen zu gewährleisten.

- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für
1. den Rettungsdienst
 - a) des Polizeivollzugsdienstes und des Justizvollzugsdienstes,
 - b) der Gruben- und Gasschutzwehren der Bergbaubetriebe innerhalb des Betriebsgeländes sowie
 - c) mit Flugzeugen,
 2. die Beförderung von kranken Personen, die keiner Beförderung in einem Rettungsmittel oder während der Beförderung keiner medizinisch-fachlichen Betreuung bedürfen (Krankenfahrten),
 3. Fahrten mit eigenen Fahrzeugen der Krankenhäuser innerhalb der Krankenhausbereiche,
 4. den Brandschutz in Anlagen und Einrichtungen der Bundeswehr, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundespolizei sowie der Bergaufsicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die in diesem Gesetz bestimmten Aufgaben begründen keine Rechtsansprüche einzelner Personen.
- (4) Dienst-, Amts- und Funktionsbezeichnungen aufgrund dieses Gesetzes werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz, die Brandbekämpfung als abwehrenden Brandschutz, die technische Hilfe und das Großschadensereignis.

(2) ¹Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr. ²Öffentlicher Notstand ist ein Ereignis, bei dem gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder bedeutende Sachwerte oder in erheblichem Maß für die Umwelt drohen, die nicht allein durch polizeiliche Maßnahmen beseitigt oder verhindert werden können. ³Unglücksfall im Sinne dieses Gesetzes ist ein plötzlich eintretendes Ereignis, das erhebliche Gefahren für Menschen, Sachen oder die Umwelt verursacht und den Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr erforderlich macht. ⁴Großschadensereignis ist ein Geschehen, das eine große Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet und zu dessen wirksamer Bekämpfung die Kräfte und Mittel des örtlichen Brandschutzes nicht ausreichen, sondern überörtliche Hilfe erheblichen Umfangs und überörtliche Führung oder zentrale Führung und Einsatzmittel erforderlich sind. ⁵Brandschutzbedarfsplan ist eine auf Basis einer Gefahren- und Risikoanalyse erarbeitete und an den jeweiligen Schutzziele orientierte Planung, die als Grundlage für die Feststellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr dient.

(3) ¹Rettungsdienst umfasst Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe. ²Notfallrettung ist die in der Regel unter Einbeziehung von Notärzten und Notärztinnen erfolgende Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen bei Notfallpatienten und Notfallpatientinnen, die Herstellung ihrer Transportfähigkeit und ihre unter fachge-

rechter Betreuung erfolgende Beförderung in das für die weitere Versorgung nächstgelegene geeignete Krankenhaus oder die nächstgelegene geeignete Behandlungseinrichtung.³Notfallpatienten und Notfallpatientinnen sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten. ⁴Krankentransport ist die anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls geleistete Hilfe und ihre unter fachgerechter Betreuung erfolgende Beförderung. ⁵Die Bergwacht und die Wasserrettungsdienste sind Bestandteile des Rettungsdienstes, soweit sie Aufgaben gemäß Satz 2 wahrnehmen. ⁶Die Rettungswache ist die Einrichtung, in der sich das Personal für Einsätze bereithält und in der die erforderlichen Rettungsmittel bereitstehen. ⁷Die Bewältigung eines Massenankomms von Verletzten oder Erkrankten bei Ereignissen unterhalb der Katastrophenschwelle ist Bestandteil des Rettungsdienstes.

(4) ¹Katastrophenschutz umfasst die Vorbereitung der Bekämpfung von Katastrophen, die Bekämpfung von Katastrophen und die Mitwirkung bei der dringlichen vorläufigen Beseitigung von Katastrophenschäden. ²Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, welches das Leben, die Gesundheit, die Versorgung zahlreicher Menschen mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen, die Umwelt oder erhebliche Sachwerte in so außergewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass Hilfe und Schutz wirksam nur gewährt werden können, wenn die zuständigen Behörden und Dienststellen, Organisationen und eingesetzten Kräfte unter der einheitlichen Leitung einer Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde zusammenwirken.

(5) Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der wirtschaftlichen Tätigkeit, der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegende Folgen für das Gemeinwesen eintreten würden.

(6) ¹Die Integrierte Regionalleitstelle ist eine ständig einsatzbereite und erreichbare, örtlich und räumlich zusammengefasste, in der Regel bereichsübergreifende Einrichtung, die die Einsätze des Rettungsdienstes veranlasst und lenkt, die Feuerwehren alarmiert und deren Einsätze unterstützt und die Katastrophenschutzeinheiten alarmiert. ²Sie ist nach einheitlichen Organisationsregeln für Personal und Technik zu betreiben.

§ 3

Aufgabenträger und Aufgaben

(1) Aufgabenträger

1. sind die Gemeinden für den örtlichen Brandschutz,
2. sind die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz nach § 7,
3. sind die Rettungszweckverbände und die Landkreise und Kreisfreien Städte, die sich nicht zu einem Rettungszweckverband zusammengeschlossen haben, für den bodengebundenen Rettungsdienst,
4. sind die Landkreise und Kreisfreien Städte für den Katastrophenschutz,
5. ist der Freistaat Sachsen für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des bodengebundenen Rettungsdienstes,
6. ist der Freistaat Sachsen für den Luftrettungsdienst.

**Sächsisches Gesetz
über Schulen in freier Trägerschaft
(SächsFrTrSchulG)¹⁾**

Vom 8. Juli 2015
(SächsGVBl. 10/2015 S. 434),
zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023
(SächsGVBl. S. 585)

– Auszug –

**Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Aufgabe**

Schulen in freier Trägerschaft wirken neben den Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an ihrer Stelle bei der Erfüllung der allgemeinen öffentlichen Bildungsaufgaben eigenverantwortlich mit. Sie sind gleichermaßen wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen, ohne dass ein Vorrang der einen oder anderen besteht.

**§ 2
Begriff der Schulen in freier Trägerschaft**

(1) Schulen in freier Trägerschaft können von natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts als Ersatz- oder Ergänzungsschulen nach Maßgabe des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Sachsen errichtet und betrieben werden. Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts können keine Träger von Schulen in freier Trägerschaft sein. Das Gleiche gilt für juristische Personen und Personengesellschaften, auf die eine kommunale Gebietskörperschaft mittelbar oder unmittelbar, allein oder zusammen mit anderen kommunalen Gebietskörperschaften beherrschenden Einfluss ausübt.

(2) Schulen in freier Trägerschaft unterstehen der Aufsicht des Staates. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, obliegt den Trägern dieser Schulen die Schulgestaltung, insbesondere die Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, die Festlegung der Lehr- und Unterrichtsmethoden sowie der Lehrinhalte und die Organisation des Unterrichts auch abweichend von den Vorschriften für die Schulen in öffentlicher Trägerschaft.

1) Die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft wird darüber hinaus auch durch die »Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Genehmigung und Anerkennung von Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulVO)« vom 19. September 2007 (SächsGVBl. 11/2007 S. 414) geregelt. Auf einen Abdruck dieser Verordnung wird verzichtet.

(3) Sie haben eine Bezeichnung zu führen, die eine Verwechslung mit Schulen in öffentlicher Trägerschaft ausschließt.

Abschnitt 2 Ersatzschulen

§ 3

Begriff der Ersatzschule und Freien Waldorfschule

(1) Ersatzschulen sind Schulen in freier Trägerschaft, die in ihren Bildungs- und Erziehungszielen sowie ihren wesentlichen Lehrgegenständen im Freistaat Sachsen vorhandenen oder vorgesehenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft gleichwertig sind. Abweichungen in der Lehr- und Erziehungsmethode, den Lehrstoffen und der schulischen Organisation sind möglich.

(2) Die Freien Waldorfschulen sind Schulen besonderer pädagogischer Konzeption, die in einem einheitlichen Bildungsgang von Klassenstufe 1 bis Jahrgangsstufe 12 Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Begabungsrichtungen nach dem Waldorflehrplan auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners zu den dort festgelegten Bildungszielen führen und die in ihrer Jahrgangsstufe 13 auf der Jahrgangsstufe 12 der Waldorfschule aufbauend auf die allgemeine Hochschulreife vorbereiten. Sie gelten als Ersatzschulen.

§ 4

Genehmigung

(1) Ersatzschulen dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde errichtet und betrieben werden. Aus ihren Bezeichnungen muss hervorgehen, zu welchen Abschlüssen sie führen.

(2) Die Genehmigung ist vor der Errichtung einzuholen. Der Errichtung einer Schule stehen gleich:

1. die Erweiterung um eine Schulart gemäß § 4 Absatz 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 376) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Erweiterung um einen Förderschultyp gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Sächsischen Schulgesetzes,
3. die Erweiterung um einen beruflichen Bildungsgang, der
 - a) andere Zugangsvoraussetzungen hat,
 - b) über eine andere Ausbildungs- und Prüfungsordnung verfügt,
 - c) auf einen anderen Abschluss vorbereitet oder
 - d) einen anderen Abschluss vermittelt oder
4. die Erweiterung um einen Standort, wenn sich das Einzugsgebiet der Schule dadurch verändert,

5. die Änderung der Schulart zur Gemeinschaftsschule gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e in Verbindung mit § 7a Absatz 4 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes,
6. die Änderung der Schulart von einer Grundschule zu einer Oberschule+ gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c in Verbindung mit § 6 Absatz 6 Satz 2 und § 7a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Schulgesetzes.

(3) Mit der Genehmigung erhält die Schule das Recht, Kinder und Jugendliche zur Erfüllung ihrer Schulpflicht aufzunehmen. Die für die Schulpflicht geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

...

Abschnitt 3 Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen

§ 9

Begriff der Ergänzungsschule, Anzeigepflicht

(1) Schulen in freier Trägerschaft, die nicht als Ersatz für Schulen in öffentlicher Trägerschaft dienen, sind Ergänzungsschulen. Sie dürfen keine Bezeichnung führen, die eine Verwechslung mit Ersatzschulen hervorrufen kann.

(2) Die Eröffnung einer Ergänzungsschule ist der Schulaufsichtsbehörde drei Monate vor Aufnahme des Unterrichts anzuzeigen. Der Anzeige sind der Lehrplan sowie Nachweise über den Schulträger, die Schuleinrichtungen und die Vorbildung der Leiterin oder des Leiters und der Lehrkräfte beizufügen; die Frist gemäß Satz 1 beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(3) Nachträgliche wesentliche Änderungen sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 unverzüglich anzuzeigen.

...

Abschnitt 4 Staatliche Finanzhilfe

§ 13

Voraussetzungen

(1) Schulträger erhalten für ihre als Ersatzschulen genehmigten und betriebenen Schulen in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe in Form von Zuschüssen des Landes. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Zuschüsse werden nicht gezahlt:

1. für die Schulen nach § 2 Nummer 1a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), das zuletzt durch Artikel 9c des Gesetzes vom 29. März 2021 (BGBl. I S. 370) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Kostenerstattung gemäß § 17a oder § 17b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes vorgesehen ist,
2. für die Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), das zuletzt durch Artikel 13a des Gesetzes vom 24. Februar

2021 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die eine Erstattung der Ausbildungskosten gemäß Teil 2 Abschnitt 3 des Pflegeberufgesetzes vorgesehen ist; abweichend davon erhalten die Pflegeschulen einen Investitionszuschuss nach § 14 Absatz 6,

3. wenn und soweit eine Kostenerstattung durch einen anderen öffentlichen Träger erfolgt.

(2) Tritt die Schule an die Stelle der im Gebiet eines öffentlichen Schulträgers einzigen Schule in öffentlicher Trägerschaft dieser Schulart, für welche die Mitwirkung des Freistaates Sachsen an der Unterhaltung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, und wird die Schule unmittelbar oder mittelbar durch den öffentlichen Schulträger bezuschusst oder von ihm in anderer Weise durch geldwerte Leistungen unterstützt, verringert sich der Zuschuss in Höhe dieser Bezuschussung oder Unterstützung.

(3) Der volle Zuschuss wird erstmals nach Ablauf einer dreijährigen Wartefrist gewährt. Für die Zeit der Wartefrist wird ein Zuschuss in Höhe von 80 Prozent des vollen Zuschusses gewährt. Jede Genehmigung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 4 begründet eine eigene Wartefrist. Lagen bis zum Ablauf der Wartefrist die Genehmigungsvoraussetzungen nicht durchgängig vor oder wurde der Schulbetrieb unterbrochen, verlängert sich die Wartefrist um den entsprechenden Zeitraum. Die Wartefrist verlängert sich auch um den Zeitraum einer Bezuschussung oder Unterstützung gemäß Absatz 2. Die Schulaufsichtsbehörde kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von der Wartefrist absehen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet wird.

(4) Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Schule auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet.

(5) Der Zuschuss wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres rückwirkend bewilligt. Es werden Abschläge auf der Grundlage eines vorläufigen Zuschusses ausgezahlt. Der Zuschuss für die Zeit der Wartefrist wird zur Hälfte während der Wartefrist bewilligt und ausgezahlt; zur anderen Hälfte wird er nach der Wartefrist in drei gleichen Teilen jeweils nach Ablauf eines Schuljahres bewilligt und ausgezahlt, soweit die Schule über die Wartefrist hinaus betrieben wird.

(6) Zahlungen im laufenden Schuljahr können mit Überzahlungen bei Abschlägen und bestandskräftigen Rückforderungen aus vorangegangenen Schuljahren verrechnet werden.

...

Abschnitt 5 **Schulaufsicht, Ordnungswidrigkeiten,** **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 17

Schulaufsicht und Schulaufsichtsbehörden

(1) Die Schulaufsicht umfasst die Beratung der Schulen und die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf der Grundlage dieses Gesetzes oder des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen oder in anderen Rechtsvorschriften für anwendbar erklärten schulrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde achtet die pädagogische Eigenverantwortung der Schule und der Lehrkraft. Bedienstete und Beauftragte der Schulaufsichtsbehörde sind für Zwecke der Schulaufsicht insbesondere befugt,

1. während der allgemeinen Geschäftszeiten und nach Ankündigung die Räumlichkeiten und Unterrichtsstätten der Schule zur Ausübung ihrer aufsichtlichen Tätigkeit zu betreten sowie
2. schulbezogene Unterlagen und Dateien des Schulträgers, die für die Genehmigungsanforderungen, die Anerkennungsanforderungen und die staatliche Finanzhilfe maßgeblich sind, einzusehen und zu vervielfältigen.

Der Schulträger ist verpflichtet, die Unterlagen und Dateien gemäß Satz 2 Nummer 2 bis spätestens zum Ende jedes Quartals in einem prüffähigen Zustand bereitzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde auf Aufforderung unverzüglich zur Einsichtnahme zu übersenden. Er hat alle notwendigen Auskünfte, erforderlichenfalls einschließlich personenbezogener Daten, zu erteilen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde soll dem Schulträger den Einsatz einer Schulleiterin, eines Schulleiters oder einer Lehrkraft ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person persönlich oder aufgrund einer unzureichenden wissenschaftlichen Ausbildung fachlich oder pädagogisch für die Tätigkeit nicht geeignet ist.

(4) Schulaufsichtsbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Landesamt für Schule und Bildung. Oberste Schulaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Kultus.

...

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) § 20 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.